

Richtlinie „Zukunftsgutscheine“ des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
sowie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

vom 29. Dezember 2025

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Zweck der Projektförderung ist die Transformation von kleinen und mittleren Unternehmen im Fördergebiet, die von einem sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und/oder ökologischen Wandel betroffen sind. Die Transformation soll zur Umsetzung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen sowie Innovation und Digitalisierung beitragen. Ziel der Förderung ist die Abfederung der Folgen des Wandels durch den Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen einer Diversifizierung bei unmittelbarer Abhängigkeit von der Braunkohlewirtschaft sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Fördergebiet.

1.2

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO, jeweils in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung folgender Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen:

- a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 117 vom 30. Juni 2023, S.1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO,
- b) Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem Fonds für einen gerechten Übergang (im Folgenden JTF) sind die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien „EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW“ vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332), im Folgenden EFRE/JTF RRL NRW, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE /JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien (Anlage 1 der EFRE/JTF RRL NRW) förderwürdig sind. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

1.3

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Die Zukunftsgutscheine sollen kleine und mittlere Unternehmen mit Betriebsstätte im Fördergebiet bei der Transformation ihres Produktionsprozesses, Geschäftsmodells sowie der Diversifizierung ihrer Produkte unter den Aspekten der Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Klimaschutz und Digitalisierung unterstützen.

Gefördert werden können Beratungsleistungen durch Dritte, Transformationsexpertinnen und Transformationsexperten sowie Investitionen.

Eine Förderung von Digitalisierungsvorhaben ist nur förderfähig, wenn das Unternehmen in einem Markt der grünen Transformation tätig ist oder infolge der Digitalisierungsmaßnahme in einem solchen Markt tätig sein wird.

Zu den Märkten der grünen Transformation gehören insbesondere folgende Bereiche:

- a) Klimaverträgliche Bereitstellung, intelligente Steuerung und effiziente Nutzung von Energie,
- b) klimaverträgliche Industrie und Prozesse der Leistungserstellung,
- c) Wasserstoffwirtschaft,
- d) Ressourcen- und Energieeffizienz, nachhaltige Stoffströme und zirkuläre Wirtschaft,
- e) wissensbasierte Bioökonomie,
- f) nachhaltige Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft,
- g) Life Science und Gesundheitswirtschaft,
- h) klimaschonende Mobilitätslösungen,
- i) Lösungen zur Klimafolgenanpassung von Natur, Landschaft und Gewässern.

2.1

Externe Beratung

Förderfähig ist die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen durch externe Beratungsunternehmen zur Vorbereitung und Umsetzung einer Geschäftsmodelltransformation zur Bedienung der Märkte der grünen Transformation. Das Beratungsunternehmen muss über praktische Erfahrungen in der Geschäftsmodelltransformation verfügen. Der Nachweis ist durch mindestens drei einschlägige Referenzen aus den vorangegangenen zwei Jahren zu erbringen.

2.2

Transformationsexperte/-in

Förderfähig sind die Personalausgaben für eine Transformationsexpertin/einen Transformationsexperten. Der Transformationsexpertin/der Transformationsexperte übernimmt für eine befristete Zeit, maximal 24 Monate die Aufgabe eine Geschäftsmodelltransformation zur Bedienung der Märkte des Green Deals vorzubereiten und umzusetzen. Eine einschlägige Berufsausbildung oder ein entsprechender Hochschulabschluss ist nachzuweisen.

Wird ein Beschäftigungsverhältnis während der vereinbarten Probezeit gelöst, kann der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin für den restlichen Förderzeitraum innerhalb von vier Monaten eine andere Transformationsexpertin/einen anderen Transformationsexperten einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis muss jedoch zu denselben Bedingungen erfolgen.

2.3

Investitionen

Gefördert werden können Investitionen zur Umsetzung des Transformationsprozesses, insbesondere Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, Innovationsinvestitionen bis zur Entwicklung von Prototypen mit Zielrichtung klimaneutrale Wirtschaft sowie Investitionen zur Digitalisierung der Unternehmens- und Produktionsprozesse.

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind insbesondere:

- a) Ausgaben für Anschaffung und Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Anlagen, Maschinen) in den Betriebsstätten der Antragstellenden im Fördergebiet. Bewegliche Wirtschaftsgüter sind dabei nur förderfähig, sofern und soweit sie im Fördergebiet verwendet werden.
- b) Ausgaben für die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter (unter anderem Patente, Betriebslizenzen, patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse), soweit diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind.

Nicht förderfähig sind Vorhaben und Bestandteile, die lediglich eine Transformation begleiten, wie unter anderem Digitalisierung des Vertriebes, Aufbau von Onlinemarketing, Einführung von CRM-Systemen.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 8. Mai 2003, 2003/361/EG (1) - und Anhang I der AGVO mit einer Betriebsstätte im Fördergebiet, die

- a) direkt vom Kohleausstieg betroffenen sind oder
- b) ihr Geschäftsmodell oder den Produktionsprozess transformieren, um in den auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 zum Europäischen Grünen Deal (COM (2019) 640) bezogenen Wachstumsfeldern des Rheinischen Reviers neue Geschäftschancen zu nutzen oder
- c) ein Digitalisierungsvorhaben umsetzen.

Bei Antragstellung ist zu erklären, dass das zu fördernde Vorhaben dem Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen einer Diversifizierung bei unmittelbarer Abhängigkeit von der Braunkohlewirtschaft dient oder mit dem Vorhaben die Schaffung neuer Arbeitsplätze geplant ist.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die in der Primärproduktion oder der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchstabe c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchstaben a-e AGVO zutrifft.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Geförderte Vorhaben müssen auf dem Gebiet der Gemeinden und Gemeindeverbänden Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Stadt Mönchengladbach umgesetzt werden.

Ausschließlich für die Fördertatbestände nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 erfasst das Fördergebiet auch den Kreis Euskirchen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt auf Ausgabenbasis. Die sich aus der jeweiligen Zuwendung ergebenden Rechte und Verpflichtungen der Begünstigten sind von den bewilligenden Stellen im jeweiligen Zuwendungsbescheid verbindlich festzulegen und gegebenenfalls zu beauftragen. Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie vorhabenbezogen und unmittelbar durch das Vorhaben entstanden sind.

5.2

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung erfolgt in der Form eines nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschusses.

5.3

Die Höhe der förderfähigen direkten Personalausgaben einer Transformationsexpertin/eines Transformationsexperten bemisst sich als Pauschale nach Nr. 5.4 EFRE/JTF-RRL NRW, die Höhe der förderfähigen indirekten Ausgaben als Gemeinausgabenpauschale nach Nr. 5.5 EFRE/JTF-RRL NRW. Eine Förderung kann für maximal 24 Monate erfolgen, jedoch nicht länger als bis zum 30. Juni 2027.

Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen gewährt. Der Fördersatz beträgt 60 % der jeweils zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Sofern keine Förderung nach Nummer 5.4 oder 5.5 in Anspruch genommen wird, können Sachausgaben im Zusammenhang mit der Einstellung einer Transformationsexpertin/der eines Transformationsexperte pauschal nach Nr. 5.6 EFRE/JTF-RRL gefördert werden.

5.4

Die Bemessungsgrundlage für Beratungsleistungen beträgt pauschal 1 200 Euro pro Tag und ist auf maximal 15 Tagewerke begrenzt.

Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen gewährt. Der Fördersatz beträgt 60 % der jeweils zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.5

Der Fördersatz für Investitionen

- a) in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur nachhaltigen Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte bzw. der Erbringung der Dienstleistungen durch umfassende Energieeffizienzmaßnahmen nach Artikel 17 AGVO beträgt 20 % der förderfähigen Ausgaben bei kleinen und 10 % der förderfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen;
- b) zur Prozess- und Organisationsinnovation nach Artikel 29 AGVO beträgt 50% der förderfähigen Ausgaben;
- c) in den Umweltschutz nach Artikel 36 AGVO beträgt 60 % der umweltschutzbezogenen Ausgaben für kleine Unternehmen und 50 % der umweltschutzbezogenen Ausgaben für mittlere Unternehmen, soweit diese über gesetzliche Vorgaben hinausgehen.

Abweichend von Buchstabe a können Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen mit einem Fördersatz in Höhe von 60 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.6

Bei De-minimis-Beihilfen beträgt der Förderhöchstbetrag 300 000 Euro. Der Förderhöchstbetrag mindert sich um die De-minimis-Beihilfen, die der oder dem Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren vor Bewilligung dieser Förderung gewährt wurden. Die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe setzt voraus, dass das betreffende Unternehmen im Rahmen der Antragstellung eine Erklärung abgibt, in dem es alle anderen De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt wurden.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2 000 000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung und die Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Die ANBest-EU sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides. In den Fällen der reinen Landesförderungen werden die ANBest-P Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme, den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung gelten die Regelungen der §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie und der ANBest-EU sind von den bewilligenden Stellen im Einzelfall im jeweiligen Zuwendungsbescheid zu konkretisieren und gegebenenfalls zu beauftragen.

Für die Zuwendung werden Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union verwendet. Daher müssen Vorhaben spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2027 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein. Bereits bewilligte Vorhaben nach Nummer 2.2. müssen spätestens zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein. Die vollständige Schlussabrechnung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Vorhaben erfolgen.

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig. Die in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter dürfen nicht vermietet oder verpachtet werden.

7

Verfahren

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Unternehmen aus dem Kreis Euskirchen stellen ihren Antrag schriftlich bei der Bezirksregierung Köln. Anträge können maximal bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gestellt werden. Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie.

8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.